

## Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene – Hausarbeit

### „Globalisierung im Kleinen“

#### Teil 1

Der Deutsche Bundestag beschließt nach langen und hitzigen Debatten eine „Genozid-Entschließung“ zum Uiguren-Konflikt in China. Es handelt sich um einen einfachen Bundestagsbeschluss, in dem „Vertreibungen“, „Massaker“, „harte Assimiliationspolitik“, „wiederholte oberirdische Kernwaffentests der chinesischen Regierung“ und „völkermordähnliche“ Handlungen benannt und bedauert werden. Der Beschluss erlangt internationale Aufmerksamkeit und wird ausgiebig in Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit diskutiert. Die Volksrepublik China bestellt den deutschen Botschafter ein und kündigt „Repressalien“ im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit an, bis die Entschließung zurückgenommen und eine Entschuldigung für die „Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates“ ausgesprochen wurde. Weder der Bundestag noch die Bundesregierung reagieren hierauf.

In der dem niedersächsischen Landkreis Diepholz (D) angehörigen Gemeinde Sichelstedt (S) macht sich Unruhe breit. S unterhält mit Ürümqi (Ü), der Hauptstadt des betroffenen chinesischen Gebiets Xinjiang, seit Jahrzehnten eine Städtepartnerschaft, aus der sich eine starke wirtschaftliche Kooperation im Bereich Petrochemie-, Eisen- und Stahlindustrie entwickelt hat. Im strukturschwachen Gebiet rund um S hängen viele Arbeitsplätze von angesiedelten chinesischen Unternehmen ab, an denen auch der chinesische Staat beteiligt ist. S konnte aufgrund dessen ihre angeschlagene Haushaltslage dauerhaft überwinden, Infrastrukturprojekte vorantreiben und kulturelle Einrichtungen zugunsten der örtlichen Gemeinschaft ausbauen. Nach Erlass der Bundestagsentschließung kommt es in S zudem zu Zusammenstößen zwischen der im Umland ansässigen uigurischen Diaspora-Gemeinde und chinesischen Staatsangehörigen, die in S arbeiten. Berichten der Sichelstedter Rundschau zufolge stehen die Zeichen bei einer Vielzahl chinesischer Unternehmen auf Abschied.

Der Rat von S ist alarmiert. Er möchte drohenden wirtschaftlichen Schäden und Unternehmensverlagerungen ins europäische Ausland etwas entgegensetzen. Die Ratsmitglieder sind sich einig: Die gesinnungsethischen, globalisierungsblinden Launen der deutschen Parlamentarier dürfen nicht zu Lasten der hart arbeitenden Menschen von S gehen. Setze die chinesische Regierung ihre angekündigten Maßnahmen in die Tat um, drohen Kapitalabwanderung, Exportstopps und letztlich eine hohe Arbeitslosigkeit in und um S. Wirtschaftliche Rezession und politische Radikalisierung seien absehbare Folgen der aus seiner Sicht völlig unnützen Bundestagsentschließung. Deshalb wird die Bundestagsentschließung unter dem Punkt „Beeinträchtigung der Städtepartnerschaft Sichelstedt-Ürümqi durch die Bundespolitik“ auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt. Auf dieser erlässt der Rat von S eine formell rechtmäßige „Resolution zur Städtepartnerschaft Sichelstedt-Ürümqi“. In diesem Ratsbeschluss werden die lange partnerschaftliche Verbindung, der kulturelle Austausch, die Bürgerreisen und die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen bekräftigt. Neben diesen Ausführungen ist auch folgende Passage enthalten:

„2. Der Rat von S bedauert den unfreundlichen Akt des Bundestages gegenüber China. Wir distanzieren uns als demokratisch legitimierte Vertreter der hart arbeitenden Menschen von S vollumfänglich hiervon. S steht fest zu der jahrzehntelang gewachsenen Bindung und ruft die chinesische Regierung zur Besonnenheit auf, um die erfolgreiche Zusammenarbeit und Investitionsförderung gemeinsam fortzusetzen.“

Der Beschluss des Rates von S findet überregionale Beachtung in der Presse und wird vom chinesischen Entwicklungshilfeminister während der Besichtigung einer Fabrik in Pfalzgrafenweiler mit Genugtuung erwähnt. Als die Landrätin von D (L) vom Ratsbeschluss erfährt, kann sie diesem nichts Positives abgewinnen und beanstandet ihn gegenüber S. Die Beanstandung, in der L auch die Aufhebung des Ratsbeschlusses fordert, geht der Gemeinde schriftlich und begründet am 25.2.2016 zu. Der Rat von S, unterstützt vom Bürgermeister (B), weigert sich dies anzuerkennen und zeigt sich begeistert von der Wirkung der Resolution: Wenn das mit der öffentlichen Aufmerksamkeit für S so weitergehe, werde man noch der zuletzt schwächelnden Autostadt den Rang als industrielles Zentrum des niedersächsischen Mittelstandes ablaufen. L solle sich als Landrätin lieber für S und das ganze Land Niedersachsen freuen.

Um einer möglichen Aufhebung durch die Kommunalaufsicht im Wege der Ersatzvornahme zuvorzukommen, möchte S schon gegen die Beanstandung gerichtlich vorgehen. Denn L verfehle nicht nur ihre Aufgabe als Interessenvertreterin des Landes Niedersachsen, was schade, aber für S rechtlich unerheblich sei. Schwer wiege jedoch die Missachtung und Verletzung der verfassungsrechtlich festgeschriebenen Autonomie der Gemeinde. Die Globalisierung wirke sich im Kleinen, von „unten nach oben“ aus. Die überkommunale Politik trete gewichtige Interessen zwecks „moralischer Selbstbefriedigung“ mit Füßen. Angesichts der wirtschaftlichen Verflechtung der Welt, besonders aber der Zusammenhänge in S, liege klar auf der Hand, dass es sich auch um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handele.

Bürgermeister B setzt darauf, dass ein Gericht die „Emergenz transkommunaler Wirtschaftsverflechtungen“ besser zu würdigen weiß und der L Gelegenheit gibt, ihren provinziellen Horizont mit Hilfe einer eindeutigen Entscheidung erweitern zu können. Deshalb reicht er am 29.3.2016 Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht ein.

**Frage:** Hat eine Klage der S Aussicht auf Erfolg?

### **Abwandlung**

Bürgermeister B gelingt es, Landrätin L von seiner Auffassung und jener des Rates von S zu überzeugen, dass der Ratsbeschluss ein wichtiges Signal für weiter prosperierende Wirtschaftsbeziehungen zu Ürümqi und ganz China ist. L glaubt nun ebenfalls, dass Niedersachsen die Chance hat, neben der problembehafteten Automobilindustrie ein zweites industrielles Standbein zu errichten. Deshalb sieht der Landkreis, ohne von der niedersächsischen Landesregierung behelligt zu werden, von jeglichem aufsichtsrechtlichen Einschreiten gegenüber S ab. Im Kanzleramt ist man über das Verhalten von S, des Landkreises und Niedersachsens alles andere als erfreut. Mangels eigenen Befugnissen gegenüber S oder dem Landkreis leitet die Bundesregierung ein Verfahren gegen Niedersachsen vor dem Bundesverfassungsgericht ein.

**Frage:** Mit Aussicht auf Erfolg?

## Teil 2

Der in S arbeitende chinesische Staatsangehörige Y ist von der Resolution des Rates empört. Als Befürworter einer uigurischen Unabhängigkeit von China möchte er etwas gegen die „vom Wirtschaftsklüngel organisierte Unterdrückung der Wahrheit“ unternehmen. Deshalb nimmt Y sich Urlaub und verbringt die darauffolgenden Tage in der Fußgängerzone von S. Hier verteilt er selbst erstellte Flugblätter, um auf die seiner Ansicht nach untragbare Situation der Uiguren in China aufmerksam zu machen. Das Ordnungsamt teilt Y auf informellem Weg mit, dass er hierdurch gegen das Straßenrecht verstoße und einer Erlaubnis bedürfe. Wenn er seine Flugblattaktionen nicht unterlasse, sähe man sich in der Zukunft möglicherweise zum Einschreiten gezwungen. Y fühlt sich unter Druck gesetzt und ist sich nicht sicher, ob er mit dieser Information einfach so weitermachen kann. Er möchte auch in Zukunft frei seine Meinung äußern und der Bevölkerung von S seine Sicht der Dinge durch Flugblätter mitteilen. Um seine Rechte zu verteidigen, wendet er sich an das zuständige Verwaltungsgericht. Er möchte, dass es die straßenrechtliche Zulässigkeit seiner Flugblattaktionen bestätigt.

**Frage:** Wie wird das Verwaltungsgericht über die Klage des Y entscheiden?

**Bearbeitervermerk:** Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

### **Hinweise zur Formatierung:**

Ihre gutachterliche Bearbeitung sollte einen Umfang von 25 und darf einen Umfang von 30 DIN A4 Seiten (1/3 Korrekturrand auf der rechten Seite, Zeilenabstand 1,5zeilig, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt im Text, 10 pt in den Fußnoten, Zeilenabstand in den Fußnoten 1,15zeilig, keine Skalierung) nicht überschreiten. Dies gilt nicht für das Deckblatt, die Gliederung und das Literaturverzeichnis. Die Arbeit unterschreiben Sie bitte **nur** mit Ihrer Matrikelnummer. Die Arbeit ist spätestens zu Beginn der 1. Übungsstunde am 20.10.2016 abzugeben. Bei Einsendung auf dem Postwege sind Arbeiten an den Lehrstuhl Prof. Dr. Schorkopf, Universität Göttingen, Institut für Völkerrecht und Europarecht, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen, zu senden. Dabei darf der Poststempel nicht später als vom 20.10.2016 datieren. Der Fristenbriefkasten des AG Göttingen ist nicht zu benutzen. Denken Sie weiterhin an die rechtzeitige Anmeldung über das Flexnow-System.